

ist zu untersuchen, ob der Täter infolge dieser biologischen Abnormitäten unfähig gewesen ist, „das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 51 Abs. 1 StGB). Eine biologische Abnormität verhindert nicht unbedingt in jedem Fall die Entwicklung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit. Die Unzurechnungsfähigkeit kann nur dann bejaht werden, wenn außer der biologischen Ursache auch die im Gesetz geforderte *psychische Wirkung* gegeben ist. Eine vom Gericht zu beachtende Unzurechnungsfähigkeit liegt deshalb auch dann nicht vor, wenn die geistige Erkrankung in keinerlei Beziehung zur begangenen Tat steht.

• Bei der Prüfung der psychischen Wirkungen muß zwischen dem *bewußtseinsmäßigen, intellektuellen Moment* — der Fähigkeit, die gesellschaftliche Bedeutung des Handelns zu erkennen — und dem *Willensmoment* — der Fähigkeit, in Übereinstimmung mit jener Erkenntnis zu handeln — unterschieden werden. Hat bereits die Fähigkeit gefehlt, die Bedeutung des Handelns richtig zu erkennen, so ist es nicht erforderlich (und auch nicht möglich), das Willensmoment zu untersuchen.

Von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreiende Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn dem Täter die intellektuellen Fähigkeiten gefehlt haben, die *gesellschaftliche Bedeutung* seines Handelns zu erfassen.

§51 StGB, bezieht die Erkenntnisfähigkeit auf die Möglichkeit, das „Unerlaubte der Tat“ einzusehen. Hierbei wird nur auf die Möglichkeit formaler Rechtskenntnis abgestellt. Entscheidend ist jedoch, ob der Täter überhaupt imstande gewesen ist, die gesellschaftliche Tragweite seiner konkreten Handlung zu erkennen.

Damit ist nicht gesagt, daß dieser Mensch überhaupt nicht fähig gewesen sein darf, sein Handeln zu erkennen.

So kann ein Geisteskranker zwar wissen, daß und wie er im einzelnen einen Brand herbeiführt, ohne deshalb fähig zu sein, die Bedeutung seiner Handlung für die Gesellschaft zu erkennen.

Unzurechnungsfähigkeit liegt auch dann vor, wenn der Betreffende zwar in der Lage gewesen ist, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns zu erkennen, aber auf Grund der biologischen Abnormitäten nicht fähig gewesen ist, seinen Willen entsprechend seiner Erkenntnis zu bestimmen und entsprechend zu handeln.